

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
FB II
Frau Kortüm
Postfach 1109

48713 Rosendahl



Hausanschrift Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift 48651 Coesfeld
Abteilung 01 - Büro des Landrates
Geschäftszeichen
Auskunft Frau Stöhler
Raum Nr. 131a, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl 02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung 02541 / 18-0
Fax 02541 / 18-
E-Mail Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet www.kreis-coesfeld.de

Datum 15.12.2022

Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwache südlich Am Holtkebach“ im Ortsteil Holtwick

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Kortüm,

zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Der Aufgabenbereich **Betriebliche Abwasserbeseitigung** gibt folgenden Hinweis:

Sollten in dem Betrieb zukünftig Tätigkeiten geplant sein, bei denen Abwasser anfällt, für das in der Abwasserverordnung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind (z.B. Waschplatz für Betriebsfahrzeuge), ist für die Einleitung der Abwässer in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation zuvor eine Genehmigung gemäß § 58 WHG (Indirekteinleiter-Genehmigung) durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Coesfeld erforderlich.

Hierfür sind Abwasserbehandlungsanlagen einzuplanen, zu errichten und zu betreiben, die ausreichend bemessen sind und dem Stand der Technik entsprechen.

Der Aufgabenbereich **Niederschlagswasserbeseitigung** bittet um Einbindung im weiteren abwassertechnischen Planungsprozess (Niederschlagswasser). Ggf. ist ein Erlaubnis Antrag nach § 8 WHG erforderlich.

Laut Aufgabenbereich **Oberflächengewässer** verläuft parallel an der nordwestlichen Grundstücksgrenze zur L 571 der verrohrte Holtwick Bach. Rechtzeitig vor Umsetzung der



Baumaßnahme ist ein Aufmaß der Rohrleitung und eine Dokumentation des baulichen Zustandes vorzulegen.

Die **Untere Naturschutzbehörde** erklärt:

Der Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans „Rosendahl“. Widersprechende Festsetzungen sind für diesen Bereich nicht getroffen. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes weicht der Landschaftsplan an dieser Stelle zurück (§ 20 Abs.4 Landesnaturschutzgesetz).

Das mit dem Vorhaben verbundene Kompensationsdefizit von ca. 17.780 Biotopwertpunkten (berechnet nach dem Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld (Kreis Coesfeld, 2006) soll multifunktional über den artenschutzrechtlich erforderlichen und noch zu konkretisierenden Ausgleich erfolgen. Dem Verfahren wird grundsätzlich zugestimmt.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung kommt das Gutachterbüro zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Betroffen ist demnach insbesondere der Steinkauz.

Zur Vermeidung des Eintritts der Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) ist ein artenschutzrechtliches Vermeidungskonzept aus verschiedenen Maßnahmen vorgesehen:

- Entfernung von Bäumen mit Höhlungen/abplatzender Rinde nur im winterkalten Zeitraum vom 1.12-28/29.02; Durchführung von übrigen Baumfällungen und Gehölzschnitten im Zeitraum vom 1.10-28/29.02
- CEF-Maßnahmen für den Steinkauz (Optimierung vorhandenen hofnahen Grünlandes, Neuanlage von extensiv genutztem Grünland/ Streuobstwiesen, Anbringung von Nisthilfen). Die Flächengröße beträgt mind. 4.500 m²

Die CEF-Maßnahmen (=continuous ecological functionality-measures) müssen vor Beginn der Erschließungsarbeiten angelegt und wirksam sein. Die Maßnahmen können auch gleichzeitig als Kompensation im Rahmen der abzuarbeitenden Eingriffsregelung anerkannt werden.

Bei der Konzeption der Maßnahmen sind die Vorgaben des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (MULNV, Stand 19.08.2021) und der zugehörigen artspezifischen Maßnahmensteckbriefe zu beachten.

Die angedachten Maßnahmen werden als grundsätzlich geeignet eingeschätzt. Im weiteren Verfahren ist ein entsprechender Fachbeitrag mit einer detaillierten Maßnahmenbeschreibung und -verortung beizubringen.

Der Bebauungsplan enthält eine Festsetzung zur Anlage einer 3m breiten Eingrünung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen. Die Festsetzung sollte um eine entsprechende Pflanzliste mit Angaben zu Arten und zu verwendenden Qualitäten ergänzt werden.

Die Stellungnahme des Aufgabenbereiches **Immissionsschutz** lautet:

Planungsanlass ist die Schaffung von Planungsrecht für den Neubau einer Feuerwache für den Ortsteil Holtwick. Hierzu soll eine Gemeinbedarfsfläche mit der Festsetzung „Feuerwache“ ausgewiesen werden.

Hierzu hat das Büro eine lärmtechnische Berechnung auf der Grundlage der TA Lärm unter Berücksichtigung einer fiktiven Feuerwache in der geplanten Größenordnung angefertigt. Diese Berechnung lässt eine planungsrechtliche Umsetzbarkeit des Vorhabens aus immissionsrechtlichen Gründen erkennen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren anhand der konkreten Vorhabensplanung die Sicherstellung des Immissionsschutzes gutachterlich nachzuweisen ist.

Aus **brandschutztechnischer Sicht** bestehen gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes keine Bedenken.

Löschwasserversorgung:

- a) Es bestehen keine weiteren Anforderungen seitens des abwehrenden Brandschutzes.

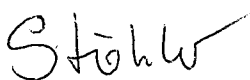
Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr sowie an Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen:

- a) Es bestehen keine weiteren Anforderungen seitens des abwehrenden Brandschutzes.

Aus Sicht der **Bauaufsicht** bestehen hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken.

Seitens des **Gesundheitsamtes** bestehen unter der Voraussetzung der Abwägung bzw. Berücksichtigung der im Schallschutzgutachten gegebenen Empfehlungen in der verbindlichen Bauleitplanung keine Einwände gegen das Vorhaben. Im Betrieb der Feuerwache können Immissionen wie Lärm entstehen, die sich nachteilig auf die menschliche Gesundheit auswirken könnten. Dazu wurde der verbindlich nachzuweisende und zu gewährleistende Immissionsschutz im Zuge der Bauleitplanung gutachterlich prognostiziert (Gutachten vom 10.08.2021, Bericht Nr. L-5581-01). Die Lärmwerte sind an allen Immissionsorten eingehalten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Stöhler